

Remigen



Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts der Gemeinde Remigen

(Ortsbürgerreglement)

vom 24.06.2022

Inkraftsetzung per 01.01.2023

GEMEINDERAT

Hintertrottenstrasse 7 | 5236 Remigen | Telefon +41 56 297 82 82_
gemeindekanzlei@remigen.ch | www.remigen.ch

Inhaltsverzeichnis**Seite**

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Gegenstand | 3 |
| § 2 | Erwerb des Ortsbürgerrechts | 3 |
| § 3 | Wohnsitzerfordernisse | 3 |
| § 4 | Erwerb des Ehrenortsbürgerrechts | 4 |
| § 5 | Zuständigkeit und Verfahren | 4 |
| § 6 | Gebühren | 4 |
| § 7 | Inkrafttreten | 5 |
| | Änderungstabelle | 5 |

Die Ortsbürgergemeinde Remigen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (OBGG) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechtes der Gemeinde Remigen.

§ 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes auf Grund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- ² Die Einbürgerung erstreckt sich auf die gesuchstellenden Personen und deren unmündige Kinder. Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Ortsbürgerrechtes schriftlich zu erklären.
- ³ Ortsbürger kann nur werden, wer bereits das Gemeindebürgerrecht von Remigen besitzt oder vorgängig erwirbt.

§ 2 Erwerb des Ortsbürgerrechtes

- ¹ Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer
 - a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt.
 - b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.
- ² Durch Beschluss der Ortsbürger-Gemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden:
 - a) durch entgeltliche Einbürgerung
 - b) durch unentgeltliche Einbürgerung

§ 3 Wohnsitzerfordernisse

- ¹ In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, welche die Grundvoraussetzungen von § 2 erfüllen und sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde interessieren und einsetzen. Sie zeigen eine ausgeprägte Verbundenheit zum Dorf.
- ² Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin muss folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen:
 - a) 10 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in Remigen vor Gesuchseinreichung.
- ³ Bei Einzelgesuchen von Kindern/Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ist vor Gesuchseinreichung eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren in Remigen erforderlich.
- ⁴ Ehepartner/-innen sowie Kinder von Ortsbürgern können sich erleichtert in das Ortsbürgerrecht einbürgern lassen. Dabei gelten keine speziellen Wohnsitzerfordernisse bzw. der Wohnsitz muss bei Gesuchseinreichung Remigen sein.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Antragsformulare sind bei der Gemeindekanzlei zu beziehen. Sie müssen sämtliche Personalien, die erforderlichen Beilagen sowie eine kurze Begründung enthalten.
- ² Die Ortsbürgerkommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und macht einen Vorschlag zuhanden des Gemeinderates.
- ³ Der Gemeinderat unterbreitet den Ortsbürger/-innen an der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin wird anschliessend vom Gemeinderat über den Entscheid der Ortsbürgergemeindeversammlung orientiert.
- ⁴ Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid (§ 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (OBGG) vom 19.12.1978, Stand 06.03.2018 sowie § 27, Absatz 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19.12.1978, Stand 01.01.2019).
- ⁵ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsgebühr bezahlt worden ist.

§ 5 Gebühren

- ¹ Die Gebühren für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht betragen:
 - a) Einzelpersonen CHF 200
 - b) Ehepaare CHF 400
 - c) Kinder bis 18 Jahre CHF 0
- ² Die Gebühren für die dem Gesuch beigelegten Unterlagen gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin. Ebenso die Einbürgerungsgebühren für die Erlangung des Gemeindebürgerrechts gemäss Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht des Kantons Aargau (KBüV), welches Voraussetzung für den Erwerb des Ortsbürgerrechts ist.
- ³ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, welche die Voraussetzungen gemäss §§ 1 und 2 erfüllen, in besonderen Fällen unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.
- ⁴ Die Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.

§ 6 Erwerb des Ehrenortsbürgerrechts

- ¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Ortsbürger / Ortsbürgerinnen, die sich für die Gemeinde Remigen und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, unentgeltlich das Ehrenortsbürgerrecht verleihen.
- ² Die Erteilung des Ehrenortsbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss § 3 dieses Reglements nicht erfüllt sind.
- ³ Das Ehrenortsbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.
- ⁴ Der Gemeinderat sowie jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde kann schriftlich Antrag auf Erteilung des Ehrenortsbürgerrechts stellen.
- ⁵ Das „Ehrenortsbürgerrecht“ kann auch an Personen verliehen werden, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen. Diese reine Ehrbezeugung hat indes keine Rechtswirkung.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2022 per 1. Januar 2023 in Kraft.

Remigen, 24. Juni 2022

GEMEINDERAT REMIGEN

Markus Fehlmann
Gemeindeammann

Jonas Hürbin
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

| <i>Beschluss</i> | <i>Inkrafttreten</i> | <i>Element</i> | <i>Änderung</i> |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|
| 24.06.2022 | 01.01.2023 | Erlass | Erstfassung |